

VIDEOMONITORING

Gemeinde	Gais AR
Strasse(n)	Kantonsstrasse Appenzell-Gais-Altstätten (Nr. 447/448)
Abschnitt/Bereich	Langgasse/Dorfplatz
Zweck	Videobasierte Verkehrsanalyse
Referenznummer	V20678

Zweck des Monitorings

Das Ziel des Videomonitorings ist es, die Fussgängerfrequenzen auf insgesamt fünf Fussgängerstreifen zu ermitteln. Zudem sollen die Verkehrsabläufe qualitativ beurteilt werden. Die Resultate des Videomonitorings dienen als Grundlage für weitere Entscheide und dienen gesamthaft der Verkehrssicherheit.

Gemäss Strassengesetzes verpflichtet sich der Strasseneigentümer, seine Verkehrsinfrastrukturen so sicher und wirtschaftlich wie möglich zu betreiben sowie die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs, der Zufussgehenden, der Velofahrenden und der in ihrer Mobilität eingeschränkten Personen angemessen zu berücksichtigen. Mit videobasierten Verkehrsanalysen will der Strasseneigentümer Kenntnisse über z.B. Verkehrsmengen und Verkehrsabläufe im betreffenden Perimeter gewinnen.

Verantwortliche Stelle

Bauverwaltung Tiefbau, Gemeinde Gais
Tiefbauamt, Kanton Appenzell Ausserrhoden

Art der Erhebung

Passive Videoerhebung (Aufzeichnung der Aufnahmen und nachträgliche Auswertung). Die Kameras werden so positioniert und eingestellt, dass möglichst keine Gesichts- und Fahrzeugkennzeichenerkennung möglich sind. Falls nötig wird im Zuge der Auswertung ein Privacy-Filter zum Einsatz kommen.

Räumliche und zeitliche Ausdehnung

Die Videoaufnahmen werden an folgenden Standorten und Zeiträumen durchgeführt:

Standort(e): siehe Übersichtsplan auf nachfolgender Seite

Zeiträume:

Geräteinstallation: ab Freitag, 13.02.2026

Aufnahmezeiten: Montag, 16.02.2026 (05:00-20:00 Uhr)

Dienstag, 17.02.2026 (05:00-20:00 Uhr)

Mittwoch, 18.02.2026 (05:00-20:00 Uhr)

Donnerstag, 19.02.2026 (05:00-20:00 Uhr)

Gerätedemontage: ab Freitag, 20.02.2026

Die Videokamera wird jeweils so platziert und ausgerichtet, dass der Privatbereich im Gebäudeinnern angrenzender Liegenschaften nicht einsehbar ist. Es sind somit - wenn überhaupt - nur die Grundstücksvorbereiche, welche direkt an die Strasse angrenzen und für die Auswertungen wichtig sind sowie allfällige Hausfassaden auf dem Video sichtbar.



Eingesetzte Erhebungsgeräte (Beispiel)



Auflösung der eingesetzten Kameras (Beispiel)



Abbildung 1: provisorische Kamerastandorte

Aufbewahrung und Löschung

Die Aufnahmen werden auch nach der eigentlichen Untersuchungsdauer noch bis zum Projektabschluss aufbewahrt.

Die Daten werden gelöscht, sobald das Projekt abgeschlossen ist.

Auswertung und Bekanntgabe

Art der Auswertung:

Die Auswertung erfolgt im Anschluss an die Erhebung ohne Personen- und Fahrzeugkennzeichenerkennung durch Mitarbeitende der beauftragten Firma verkehrsteiner AG. Die teilautomatische Auszählung des Videomaterials erfolgt durch einen externen Partner (RCE systems s.r.o.)

Bekanntgabe:

Da ein möglichst unbeeinflusstes Verkehrsgeschehen aufgezeichnet werden soll, die Erhebung von kurzer Dauer ist und kurzfristig angesetzt werden muss, wird auf eine proaktive Information der Bevölkerung verzichtet. Auf jedem eingesetzten Gerät ist ein Aufkleber angebracht, welcher auf den Zweck der Aufnahmen hinweist und auch eine Kontakttelefonnummer der beauftragten Firma verkehrsteiner AG enthält. Die Aufnahmen werden ausdrücklich nicht dafür genutzt, strafrechtlich relevante Vorgänge im Strassenraum aufzuzeichnen, um sie anschliessend an die Strafverfolgungsorgane weiterzuleiten.

Anzeigepflicht:

Mitarbeitende von Behörden und öffentlichen Organen haben eine Anzeigepflicht, wenn sie bei Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit von einem von Amtes wegen zu verfolgenden Verbrechen erfahren. Sollte bei der Visualisierung der Aufnahmen ein solches Verbrechen zu Tage treten, wird deshalb bei der Polizei Strafanzeige eingereicht.

Rechte betroffener Personen

Auch wenn die Aufzeichnungen nicht dazu dienen, Verhaltensweisen von bestimmten Personen aufzuzeichnen, können in Ausnahmefällen allenfalls Personen identifizierbar sein. Das Recht einer möglichen, betroffenen Person auf Zugang zu den Informationen (Auskunftsrecht) ist gewährleistet. Die Auskunft über die eigenen Daten aus den Videoaufzeichnungen kann z.B. durch persönliche Einsichtnahme erfolgen. Selbstverständlich muss die betroffene Person dazu auch Hinweise geben, ob und wie sie allenfalls in den Aufzeichnungen vorhanden ist, insbesondere durch Nennung des ungefähren Zeitpunkts, wann sie im Blickfeld einer Kamera war.

Ansprechperson (für allfällige Entschlüsselung):

Felix Leuener (Gemeinde Gais)

Christian Heldner (Kanton Appenzell Ausserrhoden)

Datensicherheit

Aufbewahrungsort:

Während der Auswertephase werden die Videoaufnahmen bei der beauftragten Firma verkehrsteiner AG aufbewahrt.

Zutrittsberechtigte:

Projektleiter Michael Nehmiz und weitere Mitarbeitende der Firma verkehrsteiner AG.